

Satzung des Turn – und Sportvereins Köln-Merkenich 2009 e. V.
Gültige Fassung vom 18.03.2010

§ 1

Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen "TuS Köln-Merkenich 2009 e. V.". Er hat seinen Sitz in Köln-Merkenich , Jungbluthstraße 19. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Köln eingetragen und ist damit rechtsfähig.

§ 2

Ziel und Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung durch Förderung der sportlichen Betätigung seiner Mitglieder. Er strebt die Erhaltung und Hebung der Volksgesundheit an. Durch planmäßige Pflege der Leibesübungen in allen bei uns durchgeführten Sportarten, sowohl übungs- als auch wettkampfmäßig, möchte er vor allem seine Mitglieder körperlich ertüchtigen und gesund erhalten. Er will Sportgeist und Kameradschaft pflegen. Der Jugend gehört seine besondere Fürsorge.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mittel zum Zwecke

Zur Erreichung der in § 2 festgelegten Ziele dienen folgende Mittel:

- a) die Durchführung eines regelmäßigen Sport- und Spielbetriebes
- b) Veranstaltung von Wettkämpfen, Sport- und Spielfesten
- c) Abhaltung von Vorträgen, Kursen und Versammlungen
- d) Jugendbetreuung und -pflege durch Jugendarbeit in jeder Abteilung.

§ 4

Mitglieder

Der Verein unterscheidet:

Mitglieder
Ehrenmitglieder
Jugendmitglieder

Mitglied kann werden, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat sowie die Satzungen und Ziele des TuS Köln-Merkenich 2009 e. V. anerkennt.

Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich in der Förderung des Sports oder um den Verein im besonderen hervorragende Verdienste erworben hat. Vorschlagberechtigt ist der Vorstand, die Entscheidung fällt die Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit.

Jugendmitglied wird, wer vor der Erreichung des 18. Lebensjahres mit Zustimmung der Eltern oder des gesetzlichen Vertreters dem Verein beitrifft.

§ 5

Anmeldung und Aufnahme

Die Anmeldung ist mit dem Beitrittsformular, das persönlich unterschrieben werden muß, bei Jugendlichen nach Gegenzeichnung durch die Erziehungsberechtigten an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet.

Die Aufnahme ist mit der Aufnahmebestätigung vollzogen.

Alle Mitglieder üben den Sport unter voller eigener Verantwortung aus. Die Aufnahmegebühr wird von der Jahresversammlung auf Vorschlag des Vorstandes festgesetzt.

Der Vorstand kann eine Aufnahme unter Angabe von Gründen ablehnen, dem Antragsteller steht ein Einspruch beim Untersuchungs- und Schlichtungsausschuß zu.

§ 6

Beiträge

Spätestens am Monatsersten nach der erfolgten Aufnahme ist der anteilige Monatsbeitrag bis zum 31. 12. des Jahres zu zahlen. Die weiteren Beiträge sind jährlich im voraus zu entrichten.

Die Höhe des Jahresbeitrages setzt die Jahresversammlung auf Vorschlag des Vorstandes fest.

Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

Die Entrichtung der Jahresbeiträge erfolgt durch Einzugsermächtigung.

In begründeten Fällen kann der Vorstand einzelne Mitglieder ganz oder teilweise von der Beitragszahlung befreien.

§ 7

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder sind, soweit nicht Sonderregelungen des Vorstandes getroffen werden, zur unentgeltlichen Benutzung sämtlicher Einrichtungen des Vereins und der Gerätschaften berechtigt und können bei sämtlichen Sportabteilungen unter Beachtung der Anordnungen der Abteilungsleiter und der für die einzelnen Abteilungen geltenden Regeln und Bestimmungen Sport treiben.

Alle mindestens 18 Jahre alten Mitglieder sind wahlberechtigt. Wählbar ist jedoch nur, wer das 21. Lebensjahr vollendet hat.

Die Pflicht jeden Mitgliedes ist es, die in der Satzung niedergelegten Grundsätze zu beachten, die Innehaltung der Vereins- und der Versammlungsbeschlüsse zu beachten. Funktionäre, nicht jedoch Vorstandsmitglieder, welche sich nicht an die Satzung oder an Vorstandsbeschlüsse halten, können vom Vorstand mit sofortiger Wirkung ihrer Ämter enthoben werden. Dem Funktionär steht Einspruch beim Schlichtungsausschuß zu. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

Die Zahlung der Aufnahmegebühr und der Vereinsbeiträge, bei den Aktiven die zumutbare Teilnahme an sportlichen Veranstaltungen, für alle Mitglieder die pflegliche Behandlung von Übungsstätten und Geräten, ist Pflicht.

§ 8

Austritt, Ausschluß

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluß oder Tod. Der Austritt aus dem Verein steht dem Mitglied, bei Jugendlichen nur mit Zustimmung des Erziehungsberechtigten, zum 30. 06. oder 31. 12. des laufenden Jahres frei.

Die Abmeldung hat schriftlich zwei Monate vor dem jeweiligen Termin bei einem Mitglied des Vorstandes zu erfolgen. Beim Ausscheiden ist das im Besitz des Ausscheidenden befindliche Vereinseigentum zurückzugeben.

Mitglieder, welche mit Ämtern betraut waren, haben vor dem Austritt Rechenschaft abzulegen, über die Entlastung beschließt die Hauptversammlung.

Ausschluß erfolgt durch den Vorstand nach Anhörung der Parteien und des Abteilungsvorstandes.

Dem Mitglied steht gegen den Ausschluß Einspruch zu, siehe § 10. Gründe für den Ausschluß sind zum Beispiel unsportliches Verhalten, Verstöße gegen Statuten und Beschlüsse. Der Beschluß ist unter Angabe von Gründen durch Einschreiben mitzuteilen, siehe § 10.

§ 9

Sportbetrieb

§ 9 a

Der Sportbetrieb erfolgt in den verschiedenen Sportabteilungen, im folgenden kurz Sparten genannt, unter Aufsicht von Trainern oder Übungsleitern.

Die Sparten verwalten sich, den üblichen Sportbetrieb betreffend, selbständig, jedoch haben alle Abmachungen und Verträge zwischen den Sparten und Dritten dem Verein gegenüber nur Gültigkeit, wenn sie vom Vorstand genehmigt und von dessen Beauftragten gegengezeichnet sind.

Die Leitung der Sparten besteht aus dem Spartenleiter, dessen Stellvertreter und - falls erforderlich - einem Kassierer. Die Sparten führen eigene Kassen. Die Spartenleitung entscheidet über die Verwendung der der Sparte zufließenden ordentlichen Mittel.

Dem Vorstand ist bis zum 15. 11. eines jeden Jahres ein Rahmenhaushaltsplan der einzelnen Sparten vorzulegen. Der Vorstand wird unter Berücksichtigung dieses Planes einen Vereinshaushaltsplan aufstellen.

Der Vorstand ist berechtigt, nicht den Zielen des Vereins dienende Ausgaben, zu untersagen.

Die Abrechnung der Spartenkassen sind mindestens vier Wochen vor der Hauptversammlung der Hauptkasse zur Überprüfung einzureichen. Die Hauptkasse hat das Recht, die ordnungsgemäße Kassenführung jederzeit zu überprüfen.

Mindestens eine Spartenversammlung pro Jahr ist vier Wochen oder früher vor der Vereinshauptversammlungen zu führen.

Die Tagesordnung muß folgende Punkte beinhalten:

1. Bericht der Spartenleitung
2. Bericht des Kassierers
3. Bestätigung und Prüfung der Kasse durch die Hauptkasse
4. Entlastung der Spartenleitung
5. Neuwahl der Spartenleitung.

Auf Beschluß der Spartenversammlung (durch einfache Mehrheit der Anwesenden) kann die Spartenleitung auf 2 Jahre gewählt werden. Dieser Beschluß ist im Protokoll festzuhalten und dem Vorstand des Vereins schriftlich mitzuteilen.

Zu dieser Versammlung ist der Vorstand mindestens 14 Tage vorher schriftlich einzuladen. Er ist berechtigt, einen Delegierten zu entsenden.

§ 9 b

Auf der jeweiligen Spartenversammlung kann über die Erhebung eines gesonderten Spartenbeitrages entschieden werden.

Dieser Beitrag kann von der Spartenleitung zur Finanzierung besonderer Sparten- und Sportvorhaben vorgeschlagen werden. Über den Rahmen dieser Beiträge, insbesondere über die maximale Höhe ist vor der Vorlage bei der Spartenversammlung die Genehmigung des Vereinsvorstandes einzuholen.

§ 10

Untersuchungs- und Schlichtungsausschuß

Bei jeder 2. Hauptversammlung wird ein Untersuchungs- und Schlichtungsausschuß gewählt, welcher aus dem 1. Vorsitzenden, einem Vorstandsbeirat und einem von der Hauptversammlung zu wählenden Vereinsmitglied besteht. Das Beiratsmitglied wird vom Vorstandsvorsitzenden delegiert. Der Untersuchungs- und Schlichtungsausschuß tritt in Tätigkeit bei Streitigkeiten, bei ehrlosem und unsportlichem Verhalten. Bei Ausschluß eines Mitgliedes durch den Vorstand oder die Mitgliederversammlung steht diesem schriftlicher Einspruch beim Untersuchungs- und Schlichtungsausschuß zu.

Dieser hat unter Anhörung der Gründe erneut zu prüfen und bei Bedenken zur erneuten Verhandlung an den Vorstand zurückzuverweisen. Erfolgt der Einspruch nicht innerhalb von vier Wochen, bleibt der Ausschluß wirksam. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

§ 11

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Zu Beginn des Jahres findet die Hauptversammlung statt. Auf jeder 2. Hauptversammlung wird der Vorstand für jeweils zwei Jahre gewählt.

Die Tagesordnung im Jahr der Vorstandswahl muß enthalten:

- a) Jahresbericht
- b) Rechnungslegung
- c) Entlastung des Vorstandes

- d) Neuwahl des Vorstandes und des Untersuchungs- und Schlichtungsausschusses und zweier Revisoren
- e) Anträge zur Tagesordnung.

In den anderen Jahren sind mindestens die unter a) und b) genannten Tagesordnungspunkte durchzuführen.

Die Einladung hat mit einer Angabe der Tagesordnung mindestens 14 Kalendertage vorher schriftlich zu erfolgen.

§ 12

Versammlungen

Mindestens einmal jährlich findet die Mitgliederversammlung, die der Vorstand einberuft, statt.

Sie soll im ersten Quartal abgehalten werden. Der Vorstand ist verpflichtet, eine weitere einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder unter schriftlicher Angabe der Gründe das beantragt.

§ 13

Wahlen

Wahlen sind geheim. Stimmenmehrheit entscheidet. Bei nur einem Wahlvorschlag kann auf Beschluß der Versammlung - wenn keine Gegenstimme vorliegt - die Wahl durch Handzeichen erfolgen. Wahlmethode ist die im deutschen Wahlrecht übliche. Jugendmitglieder haben kein Wahlrecht.

§ 14

Vorstand

Der Vorstand wird von der Hauptversammlung für zwei Jahre gewählt. Seine Amtszeit kann durch Wiederwahl verlängert werden.

Er besteht aus dem ersten Vorsitzenden, dem zweiten Vorsitzenden und dem Hauptkassierer im Sinne des § 26 BGB. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.

Durch den Vorstand ist eine Geschäftsordnung zu beschließen. Gewählt werden kann, wer das 21. Lebensjahr vollendet hat.

Am Ende eines jeden Jahres hat der Vorstand in Abstimmung mit dem Beirat den Haushaltsplan für das Folgejahr zu beschließen.

§ 14 a

Beirat

Die Leiter der einzelnen Sparten bilden den Beirat.

§ 15

Versammlungen und Sitzungen

1. Jede ordnungsgemäß einberufene Versammlung oder Sitzung ist beschlußfähig.
2. Die Leitung der Versammlung oder Sitzung hat der 1. Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit sein Vertreter.
3. Jede Versammlung muß eine Tagesordnung haben. Die Tagesordnung muß mit der Einladung 14 Tage vorher schriftlich mitgeteilt werden. Anträge zur Tagesordnung sind mindestens 7 Tage vor Beginn der Versammlung an den Vorstand einzureichen.
4. Beschlüsse sind gültig, wenn sie mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt wurden. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Die Abstimmung geschieht durch Hochheben einer Hand, auf Antrag ist eine schriftliche, geheime Abstimmung vorzunehmen.
5. Zu Satzungsänderungen - auch Änderungen des § 2 - ist eine Mehrheit von dreiviertel der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
6. Über jede Versammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Die gefaßten Beschlüsse müssen klar und deutlich wiedergegeben werden. Das Protokoll ist vom Vorstand zu unterschreiben.
7. Die Ämter der Vorstandsmitglieder enden mit Schluß derjenigen Versammlung, die einen neuen Vorstand gewählt hat.

§ 16

Auflösung

Der Verein wird aufgelöst, wenn 1/3 der Mitglieder es verlangt und eine Hauptversammlung mit 3/4 der Stimmen aller Mitglieder dies beschließt, wobei die nicht anwesenden Mitglieder schriftlich befragt worden sein müssen.

Bei Auflösung des Vereins oder dem Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden. Die Hauptversammlung bestellt zwei Liquidatoren. Diese vertreten gemeinsam.

§ 17

Satzung

Bei den in dieser Satzung nicht vorgesehenen Fällen und in Zweifelsfällen sind die Satzungen des nordrhein-westfälischen Landessportbundes e. V. und die §§ 21 - 79 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB), das sind allgemeine Vereinsvorschriften und Vorschriften über eingetragene Vereine, maßgebend.